

Satzung der Gemeinde Hornstorf
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Hornstorf
(Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der gültigen Fassung und des § 25 des gültigen Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweiligen gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeinde Hornstorf vom 20.02.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hornstorf erhebt auf den in Ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbe- treibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 01.01.2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 323 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 427 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 381 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hornstorf, 20.02.2020

Treumann
Bürgermeister

Siegel